

URL: http://www.deloitte-tax-news.de/rechnungslegung/fg-duesseldorf-voraussetzung-zur-bildung-von-jubilaeumsrueckstellungen-und-rueckstellungen-fuer-pensionssicherungsvereine.html

26.01.2011

Rechnungslegung

FG Düsseldorf: Voraussetzung zur Bildung von Jubiläumsrückstellungen und Rückstellungen für Pensionssicherungsvereine

Der BFH hat das FG-Urteil aufgehoben, siehe BFH: Passivierung angeschaffter Rückstellungen bei steuerlichem Ausweisverbot.

Sachverhalt

In dem zugrunde liegenden Fall geht es um die Voraussetzungen der Bildung von Jubiläumsrückstellungen und Rückstellungen für Pensionssicherungsvereine. Streitig ist, ob die Differenz zwischen dem höheren Handelsbilanz- und dem niedrigeren Steuerbilanzwert für die Rückstellungen gewinnerhöhend zu berücksichtig ist.

Mit ihrer Klage macht die Klägerin geltend, die sich zum Übernahmezeitpunkt ergebende Differenz zwischen dem höheren Handelsbilanz- und dem niedrigeren Steuerbilanzwert für die Jubiläumsrückstellungen und die Rückstellungen für künftige Beiträge an einen Pensionssicherungsverein sei als Minderung des erworbenen Firmenwertes zu berücksichtigen.

Entscheidung

Nach Ansicht des FG hat das beklagte Finanzamt die Jubiläumsrückstellungen und die Rückstellung für künftige Beiträge für Pensionssicherungsvereine zu Unrecht aufgelöst. Zwar könnten nach dem Wortlaut des § 52 Abs. 6 EStG Jubiläumsrückstellungen nur gebildet werden, soweit der Zuwendungsberechtigte seine Anwartschaft nach dem 31.12.1992 erworben habe. Das sei nach übereinstimmender Auffassung der Beteiligten hinsichtlich der vom Beklagten aufgelösten Jubiläumsrückstellung nicht der Fall. Auch für künftige Beiträge an den Pensionssicherungsverein sei die Bildung von Rückstellungen nach einem BFH-Urteil vom Dezember 1995 nicht zulässig.

Allerdings seien im Rahmen des Erwerbsvorgangs die Jubiläumsrückstellungen und die Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber dem Pensionssicherungsverein bei der Bemessung des Kaufpreises berücksichtigt worden, so das FG. Solche Anschaffungsvorgänge seien erfolgsneutral zu behandeln.

Betroffene Norm

§ 47 Abs. 1 KStG; § 52 Abs. 6 EStG

Anmerkungen

Das Verfahren ruhte beim Finanzgericht in Übereinstimmung mit den Beteiligten wegen des beim BFH anhängigen Verfahrens zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Übergangsregel für Jubiläumsrückstellungen (DStR 2000, S. 233) sieben Jahre lang und wurde, nachdem dieses Verfahren durch Rücknahme der Revision - nach Entscheidung des Vorlageverfahrens (BB 2009, S. 1408) - beendet worden war, fortgeführt.

Fundstelle

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 29.06.2010, 6 K 7287/00 K, EFG 2011, S. 34

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 06.12.1995, IR 14/95, DStR 1996, S. 1197

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.